

Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Zoll

Der Bund hat zum 1. Juli 2009 durch eine Änderung des Grundgesetzes die Ertrags- und Verwaltungshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt) von den Ländern übernommen. Aktuell verwalten noch die Finanzämter die Kraftfahrzeugsteuer für den Bund. Im 1. Halbjahr 2014 übernimmt die Zollverwaltung diese Aufgabe.

Aufgrund des umfangreichen Bestandes von mehr als 58 Millionen Fahrzeugen erfolgt die Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer nicht zu einem einheitlichen Stichtag. Folgende Übernahmezeiträume sind 2014 vorgesehen:

- Februar: Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
- März: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein
- April: Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- Mai: Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die Hauptzollämter sind ab diesem Zeitpunkt für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig und somit Ihre neuen Ansprechpartner bei allen Fragen zum Thema Kraftfahrzeugsteuer.

Bei den Zulassungsbehörden sind wie bisher An- und Ummeldungen, Halterwechsel und Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen vorzunehmen. Anträge auf Steuervergünstigungen, die bei der Zulassung des Fahrzeugs oder bei der nachträglichen Anerkennung eines Personenkraftwagen als schadstoffarm gestellt werden, sind ebenfalls wie bisher bei den Zulassungsbehörden zu stellen.

Ist kein Fall gegeben, der einen Kontakt von Ihrer Seite mit der Zulassungsbehörde erfordert, konnten die Steuervergünstigungsanträge bislang beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Sobald die Übernahme in Ihrem Bundesland abgeschlossen ist, sind diese Anträge an das für Ihren Zulassungsbezirk zuständige Hauptzollamt zu richten.

Rechtlich ändert sich bei der Übernahme der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung nichts. Steuerbescheide, Steuernummern, gewährte Steuervergünstigungen und erteilte Lastschrifteinzugsermächtigungen bleiben gültig.

Die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt künftig an 50 Standorten der Hauptzollämter. Darüber hinaus steht Ihnen die Zollverwaltung mit vielen weiteren Kontaktstellen zur Verfügung, damit Sie wohnortnah z. B. Anträge auf Steuervergünstigungen einreichen oder Fahrzeugvorführungen erledigen können. Die für Sie nächstgelegene Kontaktstelle finden Sie ab Beginn des Jahres 2014 unter www.zoll.de.

Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer beantwortet ab Februar 2014 die Zentrale Auskunft der Zollverwaltung:

Informations- und Wissensmanagement Zoll
Telefon: 0351/44834-550
E-Mail: info.kraftst@zoll.de

Steuervergünstigungen für schwerbehinderte Menschen

1. Allgemeine Informationen

Für Kraftfahrzeuge, die auf schwerbehinderte Menschen zugelassen sind, sieht das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Steuervergünstigungen in Form einer vollständigen Steuerbefreiung oder einer Steuerermäßigung um 50 Prozent vor.

Die Art der Steuervergünstigung bestimmt sich danach, welche Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis enthalten sind:

- **Steuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)**
 - o **H** = Hilflosigkeit bei den Verrichtungen des täglichen Lebens
 - o **Bl** = Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung
 - o **aG** = außergewöhnliche Gehbehinderung
- **Steuerermäßigung um 50 Prozent (§ 3a Abs. 2 KraftStG)**
 - o **G** = Gehbehinderung
 - o **Gl** = Gehörlosigkeit
 - o **ohne** Merkzeichen, aber mit orangefarbenem Flächenaufdruck

Die Steuerermäßigung um 50 Prozent erfordert, dass der schwerbehinderte Mensch auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr verzichtet hat (keine Wertmarke im Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis).

Für schwerbehinderte Menschen, denen die Kraftfahrzeugsteuer am 31. Mai 1979 gemäß dem damaligen § 3 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972 erlassen war, gilt eine Sonderregelung. Zur Wahrung ihres damaligen Besitzstandes kann dieser Personenkreis dann die vollständige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer in Anspruch nehmen, wenn ein Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent sowie eines der folgenden Merkmale/Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis vorliegen:

- **Kriegsbeschädigt** (Schwerkriegsgeschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz)
- **VB** = Versorgungsberechtigung (schwerbeschädigte ehem. Soldaten der Bundeswehr, Zivildienstleistende oder politische Häftlinge der ehem. DDR)
- **EB** = Entschädigungsberechtigung (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung)

2. Antragstellung und Verfahrenshinweise

Bereits gewährte Steuervergünstigungen bleiben gültig.

Wie bisher ist bei Anmeldung eines Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde anzugeben, dass eine Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG beantragt wird und die Zulassungsbehörde vermerkt die Vergünstigung im Fahrzeugschein. Wird die Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung eines Fahrzeugscheins beantragt, nimmt das Hauptzollamt und nicht mehr das Finanzamt den Vermerk vor. Neu ist zudem, dass künftig das Hauptzollamt anstelle des Finanzamts über Ihren Antrag entscheidet.

Zum Verfahren im Einzelnen:

Die Steuervergünstigung steht dem schwerbehinderten Menschen nur für ein Kraftfahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Das Antragsformular ist von dem schwerbehinderten Menschen eigenhändig zu unterschreiben. Wird er von einer anderen Person vertreten, muss eine Vollmacht vorgelegt werden.

Zusammen mit dem Antrag sind folgende Unterlagen beim zuständigen Hauptzollamt vorzulegen:

- Gültiger, von der zuständigen Versorgungsbehörde ausgestellter Schwerbehindertenausweis (ggf. als beglaubigte Kopie),
- Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis (nur bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung),
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), sofern bereits ausgehändigt.

Die Gewährung der Steuervergünstigung wird in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) vermerkt.

Die Steuervergünstigung steht ausdrücklich nur dem schwerbehinderten Menschen selbst zu. Die Steuervergünstigung entfällt, wenn das Kraftfahrzeug

- für berufliche Zwecke (z. B. für die eigene Fahrschule),
- zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck),
- zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder
- durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person stehen.

Den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung hat die Steuerpflichtige bzw. der Steuerpflichtige unverzüglich dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Wird der Wegfall nicht angezeigt, kann eine zweckfremde Benutzung vorliegen, welche gegebenenfalls straf- und bußgeldrechtliche Folgen hat.

Das Fahrzeug kann auch von anderen Personen geführt werden, jedoch nur zu Fahrten, die der Fortbewegung oder Haushaltsführung des schwerbehinderten Menschen dienen.

Der schwerbehinderte Mensch muss nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. So kann auch ein schwerbehindertes minderjähriges Kind begünstigt sein. Voraussetzung für die Steuerbefreiung in diesem Fall ist, dass das Kraftfahrzeug auf den Namen des Kindes zugelassen wird.

Eine Steuervergünstigung bzw. -befreiung ist auch möglich für Halterinnen bzw. Halter, die sowohl ein Kraftfahrzeug mit Saisonkennzeichen, als auch ein Kraftfahrzeug mit „normalem“ Kennzeichen halten. Zu beachten ist hier, dass die Ermäßigung bzw. Befreiung immer nur einem Kraftfahrzeug zusteht, also z. B. abwechselnd für jeweils eines der beiden Fahrzeuge in dem jeweiligen Zeitraum gelten darf.

Weitere Informationen zu Steuervergünstigungen für schwerbehinderte Menschen, Merkblätter und Vordrucke finden Sie auf www.zoll.de oder bei den Zulassungsbehörden und Hauptzollämtern.